H. Schlußbestimmungen.

§ 40. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1945 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung des Regierungsrates über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge aus Bundesmitteln vom 31. März 1942 außer Kraft.

Zürich, den 11. Januar 1945.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. P. Corrodi. Dr. Aeppli.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat vorstehender Verordnung am 25. Januar 1945 die Genehmigung erteilt.

Fünfter Nachtrag zum Vertrag vom 1. September 1922

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Zürich

betreffend die

Benützung des Waffenplatzes Zürich.

(Vom 10. Januar 1945.)

Zwischen dem Kanton Zürich, vertreten durch die Militärdirektion des Kantons Zürich, einerseits,

und

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das eidgenössische Oberkriegskommissariat, anderseits,

wird in Ergänzung des Waffenplatzvertrages vom 1. September 1922 folgendes vereinbart:

Art. 1.

Die zu Lasten des Kantons Zürich durch den Umbau der Krankenabteilung in der Kaserne Zürich erwachsenen tatsächlichen Baukosten in der Höhe von Fr. 61 429.80 werden von der Eidgenossenschaft im Betrage von Fr. 50 000.— zu 4½ % jährlich verzinst.

Art. 2.

Die Verzinsung beginnt am 1. Januar 1945 und ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres im Betrage von Fr. 2 250.— an die Militärdirektion des Kantons Zürich zu bezahlen.

Art. 3.

Die Genehmigung dieses Nachtrages zum Vertrag betreffend die Benützung des Waffenplatzes Zürich vom 1. September 1922 durch das eidgenössische Militärdepartement und den Regierungsrat des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.

Zürich und Bern, den 10. Januar 1945.

Direktion des Militärs
des Kantons Zürich:
Rutishauser.

Eidgenössisches
Ober-Kriegskommissariat,
Der Oberkriegskommissär:
Bolliger.

Vorstehendem Nachtrag wird die Genehmigung erteilt.

Bern, den 18. Januar 1945.

Das Eidgenössische Militärdepartement:
Kobelt.

Vorstehendem Nachtrag wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 8. Februar 1945.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. P. Corrodi. Dr. Aeppli.